

Betriebsordnung für Fremdfirmen

Doc de
Version 2.00
AM0005

Impressum

Hersteller / Rechtsinhaber

BENNING Elektrotechnik und Elektronik GmbH & Co. KG
Münsterstraße 135 – 137
46397 Bocholt
Deutschland
Telefon: +49 2871 / 93-0

Copyright

© BENNING Elektrotechnik und Elektronik GmbH & Co. KG
Alle Rechte vorbehalten.

Dieses Dokument, insbesondere alle Inhalte, Texte, Fotografien und Grafiken, sind urheberrechtlich geschützt.

Inhalt

1	Änderungsregister	3
2	Allgemeine Information	4
3	Rechte und Pflichten	4
4	Geheimhaltung / Datenschutz.....	5
5	Mitarbeiterliste.....	5
6	Umweltschutz	5
7	Koordinator/-in	6
8	Störung	6
9	Zugänge und Aufenthalt während der Tätigkeit.....	6
10	Während der Tätigkeit.....	7
11	Schutzausrüstung	8
12	Besonders gefährliche Bereiche	8
13	Betriebsmittel, Maschinen, Fahrzeuge und Anlagen	8
14	Persönliche Schutzausrüstung.....	9
15	Außerbetriebsetzung bzw. Wiederbetriebsetzung	9
16	Brandschutz und Verhalten beim Unfall	9
16.1	Brandalarm	9
16.2	Rauchen	10
16.3	Schweiß-,Löt-,Brenn-,Stemm-,Tiefen- und Bohrarbeiten	10
16.4	Verhalten beim Unfall	10
17	Arbeitsende	11

Bereich	Ersteller (AM)	Freigabe (EK) /
Name / name	Sabine Grümping	Stefan Schlier
Datum / date	09.10.2019	14.10.2019

1 Änderungsregister

Datum	Version	Name	Änderungsgrund
09.10.2019	2.00	Sabine Grümping	Anpassung

2 Allgemeine Information

Sie wurden beauftragt, Arbeiten in unserem Unternehmen auszuführen. Dazu müssen eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt sein.

Eine dieser Voraussetzungen ist, dass die Beschäftigten Ihres Unternehmens vor Beginn der Arbeiten über die organisatorischen Regelungen und Verhaltensanforderungen informiert werden.

Die Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention (DGUV Vorschrift 1) ist die Basisvorschrift für die berufsgenossenschaftliche Prävention. Sie enthält die Grundpflichten von Unternehmen und Versicherten für den Arbeitsschutz.

In dieser Basisvorschrift werden das berufsgenossenschaftliche Satzungsrecht und das staatliche Arbeitsschutzrecht verzahnt. Eine Erläuterung dieser Basisvorschrift erfolgt bedarfsorientiert in speziellen Unfallverhütungsvorschriften und im berufsgenossenschaftlichen Regelwerk.

Sie haben demnach ausdrücklich folgende Rechtsgrundlagen zu beachten:

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG), das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), die Baustellenverordnung (BaustellV), die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS), die Allgemeinen DGUV Vorschriften, Regeln und Informationen und die Regeln für den Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB).

Diese Betriebsordnung ist Bestandteil des Vertrags. Verstöße gegen die Betriebsordnung stellen eine Vertragsverletzung dar. Hieraus resultierende Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. Der Auftragnehmer haftet insbesondere für alle Personen- und Sachschäden, die durch ihn und seine Mitarbeiter unserem Unternehmen und dessen Beschäftigten oder dritten Personen entstehen.

Zu diesem Zweck erhalten Sie hiermit die Betriebsordnung für Fremdfirmen.

3 Rechte und Pflichten

Während der Tätigkeit in unserem Unternehmen bleibt der Beschäftigte einer Fremdfirma mit allen Rechten und Pflichten Mitarbeiter seines Arbeitgebers. Dieser Arbeitgeber ist für die Umsetzung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen verantwortlich. Zu diesem Zweck sind die nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) erforderlichen Vorsorgen durchzuführen und ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Des Weiteren ist sicher zu stellen, dass eventuelle Eignungsfeststellungen (z.B. G25 Fahr- Steuer- und Überwachungstätigkeiten o. G41 Absturz) vor Arbeitsbeginn durchgeführt wurden.

4 Geheimhaltung / Datenschutz

Die Geheimhaltung ist auf ein sinnvolles Maß zu beschränken.

Die Fremdfirma und ihre Mitarbeiter verpflichten sich, Informationen aller Art vertraulich zu behandeln, die sie über uns oder über eines der anderen Unternehmen die im Zusammenhang mit dem Auftrag oder seiner Durchführung stehen erhält.

Ferner verpflichten sie sich, solche Informationen weder direkt noch indirekt zu einem anderen Zweck als zur Erfüllung des Auftrags zu verwenden. Dies gilt nicht, wenn es sich um Informationen handelt, die

- allgemein bekannt oder jedermann zugänglich sind,
- der Fremdfirma und ihre Mitarbeitern bereits vor Vertragsabschluss bekannt waren, oder
- wenn sie aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung einem Dritten mitzuteilen sind. In diesem Fall sind wir unverzüglich über eine solche Verpflichtung zu unterrichten.
- Skizzen, Lagepläne, Rohrleitungs- und Instrumentenfließschema und sonstige Unterlagen dürfen nur auftragsbezogen angefertigt werden und sind uns nach Auftragsende zurückzugeben. Das gilt auch für Datenträger.

Vertraulich zu behandelnde Informationen dürfen lediglich solchen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, die direkt mit der Erfüllung des Auftrags betraut sind. Diese Mitarbeiter sind schriftlich anzuweisen, diese Informationen nicht an Unberechtigte weiterzugeben.

Nach Beendigung des Auftrags ist jegliches Material unverzüglich herauszugeben, das vertrauliche Informationen enthält. Dies gilt nicht, wenn die Fremdfirma ein berechtigtes Interesse daran hat, das Material zu behalten, und soweit dies vorher schriftlich vereinbart wurde.

Von dieser Geheimhaltungspflicht abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis betrifft auch Änderungen dieser Schriftformklausel.

5 Mitarbeiterliste

Vor Beginn ihrer Tätigkeit hat die Fremdfirma rechtzeitig eine Liste beim Auftraggeber einzureichen, in der alle Mitarbeiter (eigene und von Subunternehmen), die zur Verrichtung des Auftrages auf dem Betriebsgelände tätig werden genannt werden. Dies gilt auch in den Fällen von Mitarbeiterwechsel während der Auftragsabwicklung.

6 Umweltschutz

Wir verfügen über ein Umwelt- und Energiemanagementsystem nach der DIN EN ISO 14001 und der DIN EN ISO 50001. Daher müssen alle auf unserem Gelände tätigen Fremdfirmen die gleichen Umweltnormen anwenden wie wir.

Bezüglich des Umweltschutzes sind alle einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Verordnungen zwingend einzuhalten. Dazu zählen besonders das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, das Bundesimmissionsschutzgesetz und das Wasserhaushaltsgesetz sowie deren untergesetzliches Regelwerk, ergänzt durch die zugehörigen landesrechtlichen Bestimmungen, Richtlinien, technischen Regeln und DIN-Normen in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

7 Koordinator/-in

Für die Arbeiten in unserem Unternehmen sind die Abteilungsleiter/-innen als Koordinator/-in bestellt worden. Der/Die Koordinator/-in, in dessen Zuständigkeitsbereich die Arbeiten durchgeführt werden, ist Ansprechpartner/in in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes. Er/Sie hat gegenüber den Beschäftigten der Fremdfirma Weisungsbefugnis. Dies befreit den Vorgesetzten der Fremdfirma jedoch nicht von seiner Verantwortung für die eigenen Beschäftigten.

Ihre täglichen Arbeiten hat die firmenfremde Person vorab mit dem ihr zugewiesenen Koordinator/-in und ggf. weiteren Ansprechpartnern abzusprechen. Dabei sind erforderliche Schutzmaßnahmen zur Gefahrenabwehr die sich aus der konkreten Tätigkeit ergeben abzustimmen. Zur Verrichtung der Arbeiten benötigte Informationen sind vom Koordinator/-in zu beschaffen.

Der/Die Koordinator/-in beauftragt, die Durchführung der Arbeiten der Fremdfirmen hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zu überprüfen. Er/Sie überwacht damit auch die Einhaltung der nachfolgenden Verpflichtungen.

Auszuführende Arbeiten dürfen nur nach Freigabe durch den/die Koordinator/-in/in begonnen werden. Die hierfür jeweils festgelegten Schutzmaßnahmen sind unbedingt zu befolgen.

8 Störung

Auf mögliche Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten des Betriebsablaufes des Auftraggebers durch die Auftragsabwicklung hat die Fremdfirma bzw. firmenfremde Person frühzeitig hinzuweisen.

Behinderungen des Betriebsablaufs durch Lärm, Staub und Geruch sind möglichst zu vermeiden bzw. sind rechtzeitig anzukündigen.

9 Zugänge und Aufenthalt während der Tätigkeit

Die Beschäftigten der Fremdfirma sind verpflichtet, das Gelände nur über die zulässigen Eingänge zu betreten und Sicherheitseinrichtungen jederzeit frei zugänglich und unter Funktionserhalt zu halten. Sollte dies nicht möglich sein, sind Ersatzmaßnahmen mit Zustimmung des Koordinator/-in erforderlich und im Freigabeprozedere schriftlich festzuhalten.

Den Beschäftigten der Fremdfirmen sind das Betreten und der Aufenthalt nur an den Orten (Räume, Hallen, Freiflächen) gestattet, die für die Durchführung der Arbeiten aufgesucht werden müssen. Andere, als die zugewiesenen Arbeitsstellen dürfen von den Beschäftigten nicht eigenmächtig betreten werden. Einzelheiten sind mit dem/der Koordinator/-in abzustimmen.

Unser Unternehmen ist durch die Auftragsvergabe nicht verpflichtet, den Beschäftigten von Fremdfirmen Unterkunft, Sozialräume oder Lagerkapazitäten zur Verfügung zu stellen. Die Benutzung betriebseigener Einrichtungen und Anlagen ist nur mit Genehmigung des/der Koordinator/-in gestattet.

Die Mitarbeiter der Fremdfirma dürfen unsere Sanitätsstellen aufsuchen.

Besonders geregelte Sicherheitszonen (z.B. Ex-Zonen), dürfen weder betreten noch befahren werden. Die Beschilderung ist zu beachten und darf weder verdeckt noch entfernt werden.

Den Mitarbeitern von Fremdfirmen ist die Bedienung von Schaltanlagen, der Zutritt zu sowie der Eingriff in Betriebsanlagen ohne Genehmigung untersagt. Sollten solche Eingriffe für die Arbeiten erforderlich werden, muss dies mit dem Koordinator/-in abgestimmt werden.

Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Abweichend davon beträgt die höchstzulässige Geschwindigkeit für Fahrzeuge aller Art 20 km/h.

Fahrzeuge dürfen nur von Personen mit der entsprechenden Fahrerlaubnis betrieben werden. Diese Erlaubnis sollte regelmäßig nachgewiesen werden. (Formblatt/Beauftragung)

Das Fotografieren auf dem Betriebsgelände ist nur mit Genehmigung der Geschäftsführung gestattet.

10 Während der Tätigkeit

Während der Dauer der Tätigkeit gelten die staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften. Der Auftrag wurde dem Auftragnehmer unter der Bedingung erteilt, dass die Ausführung der Arbeiten den staatlichen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Technische Regeln), den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, Regeln, Informationen und Grundsätzen sowie den allgemein anerkannten sicherheits- und arbeitstechnischen Regeln entspricht und diese den Beschäftigten der Fremdfirmen vertraut sind. Vor Ausführung der Arbeiten sind Gefahren und Risiken zu beurteilen und erforderliche Schutzmaßnahmen einzuleiten und auf Wirksamkeit zu überprüfen.

Diese Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren und muss dem/der Koordinator/-in vor Beginn der Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

Gruben, Gräben, Ausschachtungen, offen stehende Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind ausreichend durch Abdeckung oder Umwehrung zu sichern und bei Dunkelheit zu beleuchten. Bei Arbeiten über Arbeitsplätzen und Verkehrsflächen (Wege, Eingänge) sind Schutzdächer zu erstellen oder die Gefahrenzonen entsprechend abzu-

sichern zum Schutz gegen herabfallende Baustoffe, Werkzeuge usw.. Das gilt besonders für Arbeiten an der Dachverglasung. Bei der Herstellung von Deckendurchbrüchen ist darauf zu achten, dass die darunter liegenden Ebenen gesichert werden.

Die Sicherheit und den Betriebsablauf unseres Unternehmens beeinflussende Verunreinigungen müssen umgehend beseitigt werden. Bei Nichtbefolgung wird die notwendige Reinigung in Rechnung gestellt.

11 Schutzausrüstung

Die Ausstattung mit der erforderlichen Schutzausrüstung obliegt dem Auftragnehmer. Bei Verwendung von Gefahrstoffen sind die dazugehörigen Sicherheitsdatenblätter und die Betriebsanweisung vor Aufnahme der Arbeit dem/r Koordinator/-in vorzulegen.

12 Besonders gefährliche Bereiche

Sind im Rahmen des Auftrags Arbeiten in besonders gefährdeten Bereichen auszuführen, so haben die Beschäftigten der Fremdfirmen sich gemäß der gesetzlichen Vorschriften vom/von der Koordinator/-in einen schriftlichen Erlaubnisschein (**Erlaubnisschein feuergefährlicher Arbeiten A025301765**) ausstellen zu lassen. Ohne Nachweis des Erlaubnisscheins übernimmt unser Unternehmen keine Haftung.

13 Betriebsmittel, Maschinen, Fahrzeuge und Anlagen

Mitarbeiter der Fremdfirma und deren Subunternehmer dürfen nur mit Betriebsmittel (z.B. Maschinen, Anlagen, Geräte, Betriebseinrichtungen) arbeiten, für deren Anwendung sie ausreichend eingewiesen und qualifiziert sind.

Die Prüffrist, der auf der Baustelle verwendeten prüfpflichtigen Betriebsmittel darf die Prüffrist nicht überschreiten. Dies ist durch die Fremdfirma sicherzustellen.

Die Betriebsmittel müssen vor ihrer Benutzung auf einen ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden. Schadhafte Betriebsmittel dürfen nicht verwendet werden.

Werden Transporteinrichtungen, Hebezeuge, Leitern, Gerüste und sonstige Einrichtung durch Mitarbeiter verschiedener Fremdfirmen gemeinsam benutzt, ist der Aufsteller für den sicheren Aufbau und die ordnungsgemäße Instandhaltung verantwortlich, ohne dass die weiteren Fremdfirmen von Ihren sonstigen Pflichten entbunden werden.

Nur in notwendigen Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Zustimmung des Koordinators/-ins dürfen Maschinen, Fahrzeuge oder Anlagen, wie z.B. Krane, Gabelstapler, Anhänger, Aufzüge sowie Spezialgeräte von Mitarbeitern der Fremdfirma benutzt werden. In diesem Fall ist die erforderliche Qualifikation des Mitarbeiters nach-

zuweisen und darüber hinaus eine Einweisung mit dem Verantwortlichen vor Ort zu vereinbaren und schriftlich zu dokumentieren.

14 Persönliche Schutzausrüstung

Erforderliche persönliche Schutzausrüstungen hat die Fremdfirma ihren Beschäftigten zur Verfügung zu stellen. Personen ohne die erforderliche Schutzausrüstung haben grundsätzlich keinen Zutritt zum Betriebsgelände und können bei Zuwiderhandlungen durch den/die Koordinator/-in/in vom Betriebsgelände gewiesen werden.

15 Außerbetriebsetzung bzw. Wiederbetriebsetzung

Die Außerbetriebsetzung/Wiederinbetriebsetzung von Alarm- und Meldeanlagen, Schutzeinrichtungen sowie sonstigen Versorgungsleitungen darf nur durch die beauftragten Mitarbeiter unseres Unternehmens vorgenommen werden.

16 Brandschutz und Verhalten beim Unfall

Um den Brandschutz zu gewährleisten, verhalten Sie sich umsichtig und lassen Vorsicht, bei möglicherweise Brand verursachenden Tätigkeiten, walten.

Druckgasflaschen (Acetylen, Sauerstoff) sind nach Verwendung zu schließen und die Leitungen drucklos zu machen.

Die Lagerung leichtentzündlicher, entzündlicher und brandfördernder Stoffe über mehr als einen Arbeitstag bedarf einer Erlaubnis.

Schalten Sie bitte alle elektrischen Betriebsmittel nach Arbeitsende ab und ziehen Sie den Netzstecker.

16.1 Brandalarm

Auf dem gesamten Standortgelände gilt unsere Brandschutzordnung, auch in Bauten der Fremdfirma.

Bei Brandalarm sind sofort alle Arbeiten einzustellen und gegebenenfalls noch laufende Betriebsmittel still zu setzen. Der Sammelplatz unseres Unternehmens ist aufzusuchen, die Vollzähligkeit der Personen festzustellen und dem Koordinator/-in zu melden.

Das Verlassen erfolgt über die gekennzeichneten Fluchtwege. Die Beschäftigten haben den Sammelplatz unseres Unternehmens aufzusuchen. Die verantwortliche Aufsichtsperson der Fremdfirma hat dem/der Koordinator/-in/in die vollzogene Evakuierung zu melden. Vor Aufnahme der Tätigkeit informieren Sie sich bitte über die Standorte von Feuerlöschern, Fluchtwegen und Sammelplätzen im Alarmfall. (**Gebäudeplan Werk 1 : A040983932; Gebäudeplan Werk 2: A040983975**)

16.2 Rauchen

Das Rauchen auf dem Betriebsgelände ist nur in ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Es gilt ein generelles Alkohol- und Rauschmittel verbot. Personen, die unter Alkohol- oder Rauschmitteleinfluss stehen, ist der Zutritt zum Betriebsgelände verboten. Entstehende Kosten gehen zulasten der Fremdfirma/dieser Person.

16.3 Schweiß-, Löt-, Brenn-, Stemm-, Tiefen- und Bohrarbeiten

Schweiß-, Löt-, Brenn-, Stemm-, Tiefen- und Bohrarbeiten sowie Arbeiten, bei denen Funken entstehen können, sind grundsätzlich untersagt und bedürfen der Genehmigung durch den/die Koordinator/-in. (**Erlaubnisschein feuergefährlicher Arbeiten A025301765**) Die Fremdfirma hat unserem Unternehmen eine geeignete, verantwortliche Aufsichtsperson für die Dauer der Arbeiten zu benennen.

16.4 Verhalten beim Unfall

Das Verhalten bei Unfällen und im Brandfall können Sie den jeweiligen ausgehangenen Flucht- und Rettungsplänen entnehmen.

Bei Alarm sind sofort alle Arbeiten einzustellen und gegebenenfalls noch laufende Betriebsmittel still zu setzen.

Der Sammelplatz unseres Unternehmens ist aufzusuchen, die Vollzähligkeit der Personen festzustellen und dem Koordinator/-in zu melden.

Bei schweren Unfällen darf der Unfallort nicht verändert werden, es sei denn, es ist zur Rettung von Verletzten oder zur Abwendung weiterer Gefahren bzw. Schäden notwendig.

Unfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstehen, sind unverzüglich dem/der Koordinator/-in/in zu melden.

Die Mitarbeiter der Fremdfirma dürfen bei schweren Verletzungen den Rettungsdienst über die interne Notrufnummer anfordern.

17 Arbeitsende

Nach Arbeitsende bzw. Schichtschluss sind die Arbeitsstellen zu sichern.

Abfälle sind vom Abfallerzeuger ordnungsgemäß zu entsorgen.

Eine Ausfertigung der Betriebsordnung bitten wir unterschrieben an uns zurückzusenden. Die Zweitschrift dient der Unterrichtung der Beschäftigten der Fremdfirmen.

Bereich	Auftragnehmer (Name, Logo)	Unterschrift (Verantwortl.):
Name		
Datum		